



Sitzung vom

30. August 2011

Mitgeteilt den

31. August 2011

Protokoll Nr.

806

Neuregelung der Bemessung des Kantonsbeitrags für wasserbauliche Vorhaben der Gemeinden

I. Ausgangslage

Die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamts Graubünden wurde im Frühjahr 2011 durch die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden einer umfassenden Prüfung unterzogen. Die Revision stützte sich auf Art. 38 ff. des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100). Im Prüfungsbericht vom 18. Mai 2011 wird unter anderem beantragt, dass die Regierung die bestehenden kantonsinternen Regelungen über das wasserbauliche Beitragswesen aktualisiert, präzisiert und teilweise erweitert. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die entsprechenden Anträge Nr. 9 und 12 der Finanzkontrolle erfüllt werden.

II. Erwägungen

1. Die bisherige Praxis des wasserbaulichen Beitragswesens stützt sich auf den Regierungsbeschluss Nr. 531 vom 15. März 1982. Dieser Beschluss ist jedoch zwischenzeitlich in wesentlichen Teilen überholt. Seit seinem Erlass wurden der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu geregelt (NFA) und anstelle des alten kantonalen Wuhrgesetzes trat am 1. Januar 2009 das totalrevidierte Wasserbaugesetz in Kraft. Der Regierungsbeschluss kann somit aufgehoben werden.
2. Bis anhin wurde den Gemeinden ein ordentlicher Regelbeitrag von 20 % der Gesamtkosten von Wasserbauprojekten ausgerichtet. Dieser Regelbeitragssatz soll auch in Zukunft beibehalten werden. Für den Ausnahmefall eröffnet Art. 26

des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG; BR 807.700) die Möglichkeit, den Beitragssatz auf 25 % zu erhöhen. Von diesem erhöhten Beitragssatz sollen qualitativ hochwertige Projekte von besonderem kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter profitieren. Als Qualitätskriterien gelten unter anderem die Umsetzung eines integralen Risikomanagements und Sicherheitskonzepts oder die Durchführung eines partizipativen Planungsprozesses (siehe Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2008-2009, S. 114). Ein kantonales Interesse kann beispielsweise vorliegen, wenn das betroffene Gewässer in einem überregionalen, interkantonalen oder internationalen Zusammenhang steht. Pilotvorhaben liegen dann vor, wenn in den Projekten technische, administrative oder juristische Neuerungen entwickelt und umgesetzt werden, deren Finanzierung den Gemeinden billigerweise nicht vollumfänglich zugemutet werden kann (siehe Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2008-2009, S. 103).

3. Für kommunale Wasserbauprojekte, welche dem Bestand und der Sicherheit von Kantonsstrassen dienen, kann der Kanton nicht nur gestützt auf das KWBG, sondern kumulativ auch im Rahmen von Art. 58 Abs. 1 lit. f des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) Beiträge gewähren. Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge im Einzelfall innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Bandbreite zwischen 5 % und 75 % nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Art. 58 Abs. 2 StrG). Der Gesetzgeber räumt der Regierung dabei einen relativ breiten Spielraum ein, um den verschiedenen komplexen Interessenlagen im Einzelfall möglichst gerecht zu werden. Es stehen mehrere Entscheidungskriterien zur Verfügung. Bei Instandstellungsprojekten an bestehenden Wasserbauwerken sollen diejenigen Beitragssätze als Orientierungshilfe herangezogen werden, die bei der Ersterstellung oder bei früheren Instandstellungsetappen zur Anwendung gebracht wurden. Um den Sicherheitsinteressen der Kantonsstrassen Rechnung zu tragen, kann bei der Bemessung der Beiträge auf die strassenbezogenen Risikoreduktionsanteile abgestellt werden. Die Risikoreduktion entspricht der vom Wasserbauprojekt zu erwartenden Verminderung des mittleren jährlichen Hochwasserschadens. Dabei handelt es sich um eine monetäre Quantifizierung des Projektnutzens. Hochwasser können an Kantonsstrassen bauliche Schäden (Ausspülungen des Fahrbahnkörpers, Be-

schädigungen der Entwässerungsanlagen) oder betriebliche Folgekosten (Strassensperrungen, Umleitungen, Räumungsarbeiten) verursachen. Von diesen Standardsituationen sind jene Ausnahmefälle zu unterscheiden, bei denen die Strassenanlagen selbst zur Erhöhung der Hochwassergefährdung von Dritten führen. Zu denken ist dabei an enge Brücken- oder Durchlassöffnungen, die bei Hochwasserereignissen das Ausufer von Gewässern begünstigen. In solchen Fällen besteht für den Kanton unter Umständen ein besonderes Interesse an kommunalen Wasserbauprojekten, um seinen (Haftungs-)Verpflichtungen als Strassenwerkeigentümer nachzukommen.

Die Regierung beschliesst:

1. Der Regierungsbeschluss Nr. 531 vom 15. März 1982 wird aufgehoben.
2. Der Kanton leistet im Rahmen von Art. 26 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG; BR 807.700) zugunsten der Gemeinden einen Regelbeitrag von 20 % der Gesamtkosten von Wasserbauprojekten. Im Ausnahmefall kann die Regierung diesen Kantonsbeitrag auf 25 % festsetzen, wenn ein qualitativ hochwertiges Projekt von besonderem kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter vorliegt.
3. Der Kanton leistet im Rahmen von Art. 58 Abs. 1 lit. f des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) zugunsten der Gemeinden Beiträge zwischen 5 % und 75 % der Gesamtkosten von Wasserbauprojekten, die dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen. Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge im Einzelfall innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Bandbreite nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Bei diesem Ermessensentscheid werden der auf die Kantonsstrasse entfallende Risikoreduktionsanteil sowie allfällige weitere Werkeigentümerinteressen des Kantons berücksichtigt. Im Falle von Instandstellungsprojekten können ferner diejenigen Beitragssätze als Orientierungshilfe herangezogen werden, die bei früheren Bauetappen zur Anwendung gebracht wurden.

4. Mitteilung: an die Finanzkontrolle, an das Tiefbauamt und an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mart. Schmid".

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen